

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00043

vom 1. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00043

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00043 du 1 octobre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00043 del 1 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§

E. 1.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) haben Personen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen. Dabei entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

E. 1.3

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG berechnet. Als Einkommen anzurechnen sind danach unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen 1000 Franken übersteigen (Abs. 1 lit . a) sowie ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37'500 Franken übersteigt (lit . c).

E. 1.4

Zu den anerkannten Ausgaben gehören unter anderem geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Art. 10 Abs. 3 lit . e ELG).

Als Ausgaben anerkannt werden indes nur Unterhaltsbeiträge, die in Erfüllung einer familienrechtlichen Pflicht geleistet wurden. Bei den darüber hinaus freiwillig geleisteten Unterhaltsleistungen handelt es sich nicht um anerkannte Ausgaben.

Unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf familienrechtliche Unterhaltsbeiträge besteht, bestimmt sich somit nach ZGB. Sind die Unterhaltsbeiträge nicht von der Zivilbehörde (Zivilrichter, Vormundschaftsbehörde) festgelegt worden, hat die Durchführungsstelle vorfrageweise darüber zu befinden (Jöhl , Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht , SBVR, Band 14, 2. Auflage, 2007, S 1742 Rz 157).

Ein übersetzter freiwilliger Unterhaltsbeitrag beziehungsweise ein in rechtsmissbräuchlicher Absicht zu hoher, freiwillig vereinbarter Unterhalt stellt einen Einkommensverzicht dar und ist als solcher bei der Bemessung der anerkannten Ausgaben nicht zu berücksichtigen (Myriam Grütter, Hans-Jakob Mosimann , Daniel Spicher , Ergänzungsleistungen im Kontext von Trennung und Scheidung, in: FamPra.ch 2012 S. 694 und S. 697; Jöhl , a.a.O., Rz 159 f.). 1. 5

Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELV). Die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen sind anzurechnen (Art. 23 Abs. 3 ELV). 1. 6

Zweck der Ergänzungsleistungen ist eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs. Bedürftigen Rentenbezügerinnen und -bezüger soll ein regelmässiges Mindesteinkommen gesichert werden. Die Einkommensgrenzen haben dabei eine doppelte Funktion einer Bedarfslimite und eines garantierten Mindesteinkommens. Deshalb sind bei der Anspruchsberechnung nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen, über die der Leistungsansprecher ungeschmälert verfügen kann. Dies gilt indes nicht, wenn die versicherte Person auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat. 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) davon aus, dass die Übertragung des Mieterkautionssparkontos vom Beschwerdeführer auf seine Ex-Ehefrau keine Unterhaltszahlung darstelle. Offenbar sei dieser Vermögenswert bei der Ehescheidung im Jahre 2005 schlicht vergessen gegangen. Die Übertragung des Kontos sei demnach nicht als Unterhaltszahlung zu qualifizieren, sondern als verspätete Vermögensübertragung im Sinne der güterrechtlichen Auseinandersetzung in Folge der Scheidung (S. 2 unten). In der Beschwerdeantwort vom 27. Mai 2013 (Urk. 6) führte die Beschwerdegegnerin sodann aus, dass familienrechtliche Unterhaltsbeiträge üblicherweise in der Form regelmässiger Geldzahlungen und nicht in Form von einmaligen Vermögensübertragungen erbracht würden. Selbst wenn es sich jedoch bei der Vermögensübertragung nicht um eine nachträgliche güterrechtliche Auseinandersetzung handeln sollte, könne eine derartige Kapitalübertragung nicht als Ausgabe im Sinne von Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG berücksichtigt werden (S. 2 unten). 2.2

Der Beschwerdeführer bringt hiegegen vor (Urk. 1), dass bei der Beurteilung, ob eine Mittelübertragung als Unterhaltsbeitrag anzusehen sei, nicht die Form, sondern der Zweck der Übertragung massgebend sei. Ob der Unterhaltsbeitrag in Form monatlicher Zahlungen, einer einmaligen Vermögensabtretung oder beispielsweise durch kostenlose Übertragung eines Mietobjekts erfolge, sei unerheblich (S. 7 unten). Wesentlich sei hingegen, dass die Mittelübertragung explizit als Unterhaltsbeitrag definiert sei. Dass die Beschwerdegegnerin die vom Bezirksgericht Y. angeordnete und ausdrücklich als Teil der Unterhaltszahlung bezeichnete Übertragung des Mietzinskautionsdepots willkürlich als verspätete Vermögensübertragung umdefiniere, sei unzulässig (S. 8 oben). Der Betrag von Fr. 4'086.25 stelle demnach eine nacheheliche Unterhaltszahlung dar und müsse bei der Berechnung seiner Ansprüche auf Zusatzleistungen berücksichtigt werden (S. 9 Mitte). 2.3

Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Übertragung des Mietzinskautionsskontos auf die Ex-Ehefrau als nachehelicher Unterhalt zu qualifizieren ist und demnach bei der Berechnung des Anspruchs auf Zusatzleistungen des Beschwerdeführers als Ausgabe zu berücksichtigen ist. 3. 3.1

In den Akten befindet sich das Urteil und Verfügung des Bezirksgerichts Y. vom

E. 5

), bezieht seit August 20

E. 10

eine ordentliche Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; Urk. 7 / 108 S. 2 , Urk. 7/109 S. 3).

Nachdem sich der Versicherte am 29. Juli 2010 zum Bezug von Zusatzleistungen zu seiner Altersrente angemeldet hatte (Urk. 7/109), sprach ihm die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), mit Verfügung vom 23. September 2010 ab September 2010 monatliche Zusatzleistungen zu (Urk. 7/104/1).

E. 11

Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 13

. Dezember 2010 daher um eine rechtskräftige gerichtliche Beurteilung der Unterhaltspflicht, an welche die Beschwerdeführerin grundsätzlich gebunden ist.

3.5

Das Vorgehen der Beschwerdeführerin erscheint denn auch mit Blick auf den Ausgang des vom Beschwerdeführer in die Wege geleiteten Abänderungsverfahrens nicht nachvollziehbar. So bleibt anzumerken, dass die Zahlung von familienrechtlichen Unterhaltsleistungen, die im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung massgeblich reduziert würden, schliesslich auf eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Ergänzungsleistung hinaus laufen würde. Der Beschwerdeführer hat jedoch die ihm zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeit für die Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge ergriffen und die an seine geschiedene Ehefrau zu leistenden Unterhaltsbeiträge wurden an seine finanziellen Verhältnisse angepasst. Es kann deshalb nicht angehen, dass dem Beschwerdeführer gestützt auf die vom Gericht festgelegte Auszahlungsmodalität

des Unterhaltsbeitrages ein

Nachteil erwachsen soll.

3.6

Weiter kann auch der Begründung der Beschwerdeführerin, wonach eine derartige Kapitalübertragung nicht als Ausgabe im Sinne von Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG berücksichtigt werden könne (vgl. Urk. 6 S. 2 unten) nicht gefolgt werden.

So bezieht sich die in der Begründung der Beschwerdeführerin erwähnte Literatur (Jöhl , a.a.O., S. 1741 Rz 156) , wonach sich die Abzugsfähigkeit auf periodische Unterhaltsbeiträge beschränkt, auf die Erfüllung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht mittels der Übertragung eines bestimmten Vermögenswertes , über den die anspruchsberechtigte Person verfügen kann , wie beispielsweise einer Liegenschaft oder eines Wohnrechts . Dieser Art der Erfüllung der Unterhaltspflicht wird jedoch

bei der Berechnung des Anspruchs auf Zusatzleistungen indirekt durch eine nachweisliche Verminderung des Vermögens der anspruchsberechtigten Person Rechnung getragen.

Die Mietzinskaution beziehungsweise das Mietzinsdepot ist in Art. 257e des Obligationenrechts (OR) geregelt. Nach dieser Bestimmung hat – wurde zwischen Mieter und Vermieter die Leistung einer Sicherheit in Geld oder Wert paripieren vereinbart – der Vermieter das Geld auf einem Konto anzulegen, das auf den Namen des Mieters lautet

(Art. 257e Abs. 1 OR). Die Bank darf die Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Hat der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber dem Mieter rechtlich geltend gemacht, so kann dieser von der Bank die Rückerstattung der Sicherheit verlangen (Art. 257 Abs. 3 OR). Zivilrechtlich bleibt die Kautionskaution einschliesslich Zins im Eigentum des Mieters. Das Recht, das mittels der Hinterlegung zugunsten des Vermieters am Spargut haben begründet wird, ist als gesetzliches Pfandrecht aufzufassen (SVIT-Kommentar, Das schweizerische Mietrecht, 3. Auflage, Zürich 2008,

Art. 257e N 17).

Mietzinsdepots werden zwar im Steuerrecht dem steuerbaren Vermögen zugerechnet. Da die Ergänzungsleistungen jedoch die Sicherstellung der laufenden Lebensbedürfnisse bezwecken, stellen nach der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung nur jene Aktiven anrechenbares Vermögen dar, über welche die versicherte Person ungeschmälert verfügen kann (Urteil des Bundesgerichts P 68/06 vom 7. August 2008, E. 5.1; Carigiet/Koch, a.a.O., S. 162 mit Hinweis). Aufgrund der dargelegten gesetzlichen Regelung kann der Beschwerdeführer zumindest während der Dauer des Mietverhältnisses nicht frei über das Mietzinskautionenkonto verfügen. Deshalb darf ihm dieses auch nicht als Vermögen angerechnet werden. 3.7

Nach dem Gesagten ist die Übertragung des Mieterkautionssparkontos bei der A. an die geschiedene Ehefrau des Beschwerdeführers gemäss Abänderungsurteil als naheheulicher Unterhalt und nicht als Folge einer verspäteten güterrechtlichen Auseinandersetzung zu qualifizieren und somit bei der Bemessung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf die jährlichen Zusatzleistungen für das Jahr 2011 als anerkannte Ausgabe zu berücksichtigen.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

4.

In Anbetracht der Kostenlosigkeit des vorliegenden Verfahrens ist das diesbezügliche Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung

hinfällig. Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 9. April 2013 aufgehoben, und es wird im Sinne der Erwägungen festgestellt, dass der vom Beschwerdeführer bezahlte

nach eheliche Unterhaltsbeitrag im Betrag von Fr. 4'086.25 bei der Bemessung seines Anspruchs auf Ergänzungsleistung für das Jahr 2011 zusätzlich als anerkannte Ausgabe zu berücksichtigen ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit

15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Schüpbach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.